

Gefördertes Tierwohl für schweizer Schweine

- Überblick über die schweizerischen Programme BTS, RAUS und QM -

Artikelserie: „Schweinehaltung in der Schweiz“ (Folge 4)

Eva Maria Görtz, LSZ Boxberg

Alle schweizerischen Tier- bzw. Schweinehalter müssen sich an die schweizerische Tierschutzgesetzgebung halten. Für die Kontrolle und den Vollzug bei Verstößen sind die kantonalen Landwirtschaftsämter (LWA) und Veterinärdienste (VetD) verantwortlich. Erfüllen die Landwirte zusätzlich die Auflagen bezüglich Ökologie (Ökologischer Leistungsnachweis) und Tierhaltung, können sie als Beitragsberechtigte auf finanzielle Unterstützungen - in Form von Direktzahlungen - des Bundes zurückgreifen. Während alle Tier-/Schweinehalter die Tierschutzgesetzgebung erfüllen müssen, ist die Teilnahme an den vom Bund durch Ethobeiträge (über die Ethoprogrammverordnung, EthoV) unterstützten Programme „Besonders tierfreundliche Stallunghaltungssysteme“ (**BTS**) oder „Regelmässiger Auslauf im Freien“ (**RAUS**) freiwillig. An diesen Programmen können nur Betriebe teilnehmen, die sowohl beitragsberechtigt sind - also die Anforderungen zum Bezug von Direktzahlungen erfüllen - als auch zusätzliche Vorgaben für das jeweilige Programm erfüllen.

Ein weiteres von den Direktzahlungen unabhängiges, freiwilliges Label-Programm stellt das Qualitätsmanagement-Schweizer Fleisch (**QM-Schweizer Fleisch**) dar. Ziel des QM-Schweizer Fleisch ist, die vorhandenen gesetzlichen Vorschriften des Tierschutz einzuhalten und das Vertrauen des Verbrauchers in das Produkt „garantiert Schweizer Fleisch aus Schweizer Aufzucht und Produktion“ (**Suisse Garantie**) mit Hilfe der Produktion nach guter fachlicher Praxis zu gewinnen bzw. zu stärken. Dadurch soll das Image für Fleisch verbessert werden und das Schweizer Fleisch eine bessere Positionierung am Markt erlangen als Import-Fleisch. Die Teilnahme an diesem Programm ist kostenpflichtig und verursacht im ersten Jahr Kosten von 70 sFr (exkl. Mehrwertsteuer) pro Betrieb. Ab dem zweiten Jahr fallen Kosten in Höhe von 46 sFr an, zu denen noch zusätzliche Kontrollkosten (Eintrittskontrolle im ersten Jahr und alle 2-3 Jahre Folgekontrollen) von jeweils 40-100 sFr auf den Landwirt hinzukommen. Während bei einer regionalen Vermarktung über den Dorfmetzger oder die Direktvermarktung die „Suisse Garantie“ keine Voraussetzung ist, übernehmen einige Schlachtbetriebe nur noch Tiere mit dem Gütesiegel „Suisse Garantie“.



Abbildung: Label des QM Schweizer Fleisch

Quelle: QM Schweizer Fleisch

Allgemeine gesetzliche Vorgaben (TschV)

Abferkelbuchten müssen mit einer Liegefläche versehen sein und so gestaltet sein, dass sich die Sau frei umdrehen kann. Zuchtsauen dürfen nur maximal 10 Tage im Kastenstand oder der Fressliegebucht während der Deckzeit gehalten werden. Es gibt bestimmte Vorgaben zu Größen der Buchten und Funktionsbereichen, wie Größe des Liegebereiches in Abhängigkeit vom Vorhandensein eines Kotbereiches und Vorgaben zum Tier-Fressplatz- als auch Tier-Tränkeplatz-Verhältnis. Der Liegebereich darf 2 % (5 % bei Bauten vor 2008) Perforationsanteil nicht überschreiten. Die Beleuchtungsstärke muss 15 Lux im Bereich der Tiere betragen, wird dies

über Tageslicht nicht erreicht, muss die Beleuchtungsstärke über mindestens 8 bis maximal 16 Stunden durch Kunstlicht ergänzt werden. Vollspaltenböden für die Mastschweinehaltung sind bei Neubauten nicht erlaubt und dürfen bei Altbauten (vor 1997) noch bis 2018 bestehen bleiben. Säugende Sauen, Zuchttremonten und Eber müssen Zugang zu ausreichend rohfaserreicherem Futter haben oder die Möglichkeit Rohfaser über das Beschäftigungsmaterial aufzunehmen. Wasser muss den Tieren ab 2013 immer zur Verfügung stehen. Ferkel dürfen nur noch (seit 2010) unter Schmerzausschaltung kastriert werden (Gasnarkose + Schmerzmittel oder Impfung).

Die Ethoprogramme BTS und RAUS

Der Landwirt kann für jede Tierkategorie einzeln über die Teilnahme am jeweiligen Programm entscheiden. Folgende Tierkategorien sind in der Schweinehaltung vorgesehen:

1. Zuchteber, über halbjährig,
2. nicht säugende Zuchtsauen, über halbjährig,
3. säugende Zuchtsauen,
4. abgesetzte Ferkel,
5. Remonten, bis halbjährig, und Mastschweine.

Dadurch ist es den Landwirten z.B. gestattet die Zuchtsauenhaltung auf Basis der Gesetzgebung auszurichten und nur im Bereich der Ferkelaufzucht (abgesetzte Ferkel) die höheren Anforderungen bezüglich Tierwohl durch die Teilnahme an einem der beiden Programme (BTS oder RAUS) zu erfüllen. Bei der Teilnahme an BTS oder RAUS kommen sogenannte Mehrleistungen (Mehraufwand) auf den Landwirt zu. Darunter versteht man finanzielle Mehrkosten z.B. durch eine geringere Besatzdichte (größere Stallflächen), höhere Materialkosten aber auch Mehrarbeit beispielsweise durch die Verwendung von Einstreu im BTS-Programm. Das RAUS-Programm sieht vor allem eine Mehrleistung im Bereich der Mehrarbeit und Platzbedarf vor, um den regelmäßigen Auslauf im Freien zu gewährleisten. Zur Entlohnung der Mehrleistungen erhalten die Landwirte zum Einen vom Bund Unterstützung (Ethobeiträge) und können zum Anderen beim Verkauf ihrer Produkte einen höheren Preis erzielen. Der Bund unterstützt und fördert somit das Tierwohl durch die beiden seit 1996 (BTS) und 1993 (RAUS) laufenden Programme. Die Ethobeiträge für BTS betragen je Großvieheinheit GVE (entspricht in etwa den deutschen Großvieheinheiten GE) und Jahr bei Schweinen ohne Saugferkel 155 Schweizer Franken (sFr). Im Programm RAUS wird zwischen nicht säugenden Zuchtsauen, deren Beitrag 360 sFr beträgt und den übrigen Schweinen ohne Saugferkel mit 155 sFr je GVE und Jahr unterschieden.

Wie viele Betriebe nehmen teil?

Im Jahr 2010 waren in der Schweiz 8.750 Betriebe beitragsberechtigt und haben Direktzahlungen erhalten. Diese Basis-Betriebe hielten 159.609 GVE (Schwein). Rund 46 % dieser Betriebe (4.021 Betriebe) nahmen auch zusätzlich am Programm BTS teil, die wiederum 63,6 % (101.591 Anzahl GVE) der GVE (Schweine) hielten. Ebenso beteiligten sich 3.943 Betriebe (45,1 %) an dem Programm RAUS mit 79.135 GVE (49,6 %).

Welche Vorgaben müssen für BTS und RAUS erfüllt werden?

Um die BTS- und RAUS-Beiträge beziehen zu können, müssen folgende Vorgaben für die Haltung der Gattung Schwein innerhalb der definierten Tierkategorien eingehalten werden.

BTS (*Ethoprogrammverordnung Anhang 1, Absatz 4*): Hierzu zählen zusammenfassend die Gruppenhaltung der Tiere (mit Ausnahme ab 5 Tage vor dem Geburtstermin und während der Säugeperiode), dauernder (24 h) Zugang zu einem Liegebereich, der keine Perforation aufweisen darf und mit Langstroh oder Chinaschilf eingestreut sein muss. Die Verwendung von Sägemehl als Einstreu ist bei Einhaltung bestimmter Stalltemperaturen ebenfalls zulässig. Den Tieren muss ein Tränke- und Fressbereich (mit befestigtem Boden) außerhalb des Liegebereichs zur Verfügung stehen. Während der Deckzeit dürfen Zuchtsauen maximal 10 Tage einzeln in Fress-/Liegeboxen bzw. Kastenständen gehalten werden, danach gelten diese nicht mehr als Liegebereich und den Sauen muss ein gesonderter entsprechend großer Liegebereich zur Verfügung stehen.

RAUS (*Ethoprogrammverordnung Anhang 4, Absatz 2*): „Während jeder Säugeperiode muss den säugenden Zuchtsauen an mindestens 20 Tagen ein mindestens einstündiger Auslauf gewährt werden“ und für die übrigen Tierkategorien muss täglich ein mehrstündiger Auslauf zur Verfügung stehen. Der Liegebereich darf auch hier keine Perforation aufweisen. Der für den Auslauf geforderte Laufhof muss sich im Freien befinden und muss die in *Ethoprogrammverordnung Anhang 5, Absatz 1, 2 und 6* genannten Anforderungen für Fläche, Gestaltung und Ausstattung erfüllen.



Abb. 1: Natürliche Beschattung des Auslauf



Abb. 2: Im Auslauf der Wartehaltung sorgt etwas Wasser für Beschäftigung und Abkühlung an warmen Tagen



Abb. 3: Jungsauenhaltung mit Blick ins Grüne



Abb. 4: mit Langstroh eingestreuter Liegebereich einer Abferkelbucht

Quellen:

BLW - Bundesamt für Landwirtschaft

<http://www.blw.admin.ch/themen/00006/00053/index.html?lang=de>

BVET - Bundesamt für Veterinärwesen

<http://www.bvet.admin.ch/themen/tierschutz/02443/index.html?lang=de>



BVET (2009): Tierschutz-Kontrollhandbuch - Baulicher und qualitativer Tierschutz Schweine. Version 2.1.

BVET, EVD (Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement) & KOM (Kommunikation): Schweine: Was sich mit der neuen Tierschutzgesetzgebung ändert.

Schweizerischer Bauernverband, QM Schweizer Fleisch

<http://www.qm-schweizerfleisch.ch/de/2011-09-27-13-10-15/qm-schweizer-fleisch>

Verordnung des EVD über Ethoprogramme (Ethoprogrammverordnung) vom 25. Juni 2008